

Beschlusses und einer dießfalligen gesetzlichen Verfügung, unsere, der gegenwärtigen Separatabstimmung zum Grunde liegende Ansichten und Gesinnungen, in unsern einzelnen Verhältnissen unsern Ritterguts-Untertanen zu bethätigen.

Dresden, am 22. Juni 1831.

Günther Graf von Büchau, auf Dahlen.
Hanns August Fürchtegott von Globig, auf Gießenstein.
Hanns Georg von Carlowitz, auf Oberschöna.

Otto Heinrich Schweibold Schlegel, auf Ossa.
Jobst Christoph von Römer, auf Löthayn.
Benno von Heynik, auf Miltitz.
Heinrich Blümner, Dr., auf Groß-Ischocher und Windorf.
Friedrich Wilhelm von Arnstedt, auf Dösdorf.
Kaverius Maria Casar von Schönberg, auf Roth-Schönberg
und Limbach.

August Wilhelm Friedrich von Leyser, auf Nieder-Gersdorf.

B.

Votum separatum.

Wenn durch den §. 12. des Entwurfes wegen Ablösung der Frohnen festgesetzt worden, daß Leistungen, welche abzulösen sind, durch Verjährung nicht mehr erworben werden können, und letztere nur noch binnen einer zehnjährigen Frist gültig seyn soll, so wird in der dießfalligen Erläuterung ad §. 10. 11. und 12. die Hoffnung ausgesprochen, daß binnen 10 Jahren die Ablösung aller Frohnen zu hoffen, und daß gesetzlich dafür gesorgt werden müsse, die Entstehung anderweiter Frohnen zu verhindern.

Diesen sämtlichen, in der Theorie nicht verwerflich scheinenden Sätzen widerspricht jedoch in der Erfahrung und in der Wirklichkeit die Praxis in Anwendung der Ablösungsgesetze, und das nothwendige, keiner gesetzlichen Beschränkung unterzuordnende Bestehen der Landwirthschaft, denn

- 1.) beweist es die Erfahrung in Preußen, daß dort seit 1811., mithin binnen 20 Jahren bei weitem noch nicht alle Frohnen abgelöst sind; welches in Sachsen derselbe Fall seyn wird, so, daß nicht einmal ein 30jähriger Zeitraum ausreichen dürfte; hiernächst wird
- 2.) das Ablösungsverfahren selbst in denen Fällen, wo es eingeleitet ist, zuweilen durch die einschlagenden Streitfragen über Eigenthumsrechte, welche zuvörderst im Wege des Processes erörtert werden müssen, über 10 Jahre aufgehalten, wofür man einige namentliche Fälle im Herzogthume Sachsen anführen könnte.